

Gemeinde Barum

Vorlage

Federführend:
Verwaltungsleitung

Nr.: VO/02/020/2024

Status: öffentlich
Datum: 19.09.2024

Gesellschaften für die Erzeugung, Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; hier: Aufgabenübertragung an die Samtgemeinde Bardowick

Beratung im:

**Verwaltungsausschuss
Rat der Gemeinde Barum**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Barum beschließt, die Aufgabe „*Gründung von und/oder Beteiligung an Gesellschaften, deren Zweck die Erzeugung, Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist, wobei die Mitgliedsgemeinden sich ebenfalls an diesen Gesellschaften beteiligen können*“ wird auf die Samtgemeinde Bardowick übertragen.

Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass sich die Gemeinde ebenfalls an der Gründung von und/oder Beteiligung an Gesellschaften, an denen die Samtgemeinde nach der Aufgabenübertragung beteiligt ist, beteiligt.

Sachverhalt:

Bekanntlich sind die Samtgemeinden eine rechtliche Konstruktion, bei der immer mal wieder unterschiedliche rechtliche Vorgaben gegenüber Einheitsgemeinden bestehen. Diese Regelungen werden dann auch unterschiedlich gesehen. Aktuell wird die Frage, ob sich die Gemeinde oder die Samtgemeinde an einer „Energieerzeugungsgesellschaft“ beteiligen darf, unterschiedlich bewertet. Etwaige Rechtsunsicherheiten sollten beseitigt werden.

Der Samtgemeinde Bardowick ist bereits die Aufgabe „Beteiligung an der Betreibergesellschaft Bürgerwindpark Bardowick GmbH & Co KG von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden. An der Projektentwicklungsgesellschaft Bürgerwindpark Mechtersen GmbH & Co KG hat sich die Samtgemeinde Bardowick ebenfalls beteiligt, im Rahmen des Anzeigeverfahrens hat der Landkreis Lüneburg als Aufsichtsbehörde hier auch keine Bedenken angezeigt.

In 2024 sollen auch noch die Bürgerwindparke „Vögelsen-Bardowick“ und „Wittorf-Handorf-Bardowick“ gegründet werden. In beiden ist eine mindestens 20%ige Beteiligung der

Samtgemeinde Bardowick vorgesehen. Bislang stellt die Samtgemeinde immer einen Geschäftsführer und kann damit das operative Geschäft mit beeinflussen.

Bei der Frage wie bzw. wieweit die Aufgabe übertragen werden soll, besteht ein weiter Ermessensspielraum. Dieser wurde z.B. bei der Jugendarbeit dahingehend genutzt, dass die Räumlichkeiten in der Verantwortung der Mitgliedsgemeinden verbleiben, insofern eine geteilte Zuständigkeit besteht.

Zur rechtlichen Klarstellung soll deshalb die Aufgabe an die Samtgemeinde so übertragen werden, dass den Mitgliedsgemeinden weiterhin die Möglichkeit verbleibt, sich an den Gesellschaften mit Beteiligung der Samtgemeinde zu beteiligen